

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mercredi après-midi, 13. juin 2018

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

**114 2017.RRGR.148 Loi
Loi sur le personnel (LPers) (Modification)**

Première lecture

Débat d'entrée en matière et débat de principe

Le président. Wir kommen zum Traktandum 114, der Änderung des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG). Das Gesetz wurde von der JuKo vorberaten. Grossrätin Gygax erhält als Kommissionssprecherin das Wort.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (PBD), rapporteuse de la CJus. Es geht um die Revision des PG und um das Staatshaftungsverfahren. Das Eintreten wurde von der JuKo einstimmig nicht bestritten. Mit dieser Gesetzesänderung sollen die Bestimmungen über die Staatshaftung geändert werden. Diese waren bisher im PG geregelt. Das materielle Recht ändert mit der vorliegenden Revision hingegen nicht. Es ändert nur die Art und Weise der Geltendmachung. Konkret handelt es sich hier um eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Ansprüche gegen Spitäler, Geburtshäuser oder Rettungsdienste. Die vorgeschlagenen Änderungen des PG und des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG) bezwecken, anders gesagt, eine Vereinheitlichung der Verfahren.

Für die Spitalhaftung bestehen bisher unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften. Mit dieser Vorlage wird für die Dienstleistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser sowie der im Kanton Bern zugelassenen Rettungsdienste sowohl das Verfahren der Haftung nach PG als auch das Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach SpVG neu geregelt. Das heisst, dass die Unterstellung aller öffentlicher-rechtlichen Spitalhaftungsfälle und der Einbezug der Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten unter die Zivilgerichtsbarkeit die Hauptabsicht dieser Vorlage bilden. So sollen die Ansprüche gleich wie jene aus medizinischen Behandlungen im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen Spitälern und Geburtshäusern, welche nicht als Listenspitäler beziehungsweise Listengeburtshäuser geführt werden, und zwischen ausserkantonalen Rettungsdiensten und Patientinnen und Patienten mittels Klage beim Regionalgericht geltend gemacht werden können. Dieses Verfahren richtet sich künftig einheitlich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO). Sehr oft war die Abgrenzung im Einzelfall zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich bisher sehr schwierig und damit auch der entsprechende Verfahrensweg.

Mit dieser Änderung wird zudem auch der zweistufige Instanzenzug umgesetzt. Die wenigen geänderten Gesetzesartikel haben in der JuKo keine gegensätzlichen Diskussionen ausgelöst. Vielmehr unterstützt die JuKo die Vereinheitlichung der Verfahren einstimmig und deshalb auch die Änderung im PG und im SpVG wie vorliegend. Ich vermute, dass ich nicht ein zweites Mal ans Mikrofon kommen werde. Deshalb bedanke ich mich als Präsidentin und im Namen der JuKo an dieser Stelle einerseits bei der Regierung und andererseits natürlich speziell bei der Verwaltung für die Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung dieser Gesetzesänderung. Die JuKo beantragt Ihnen einstimmig die Annahme dieser geänderten Artikel, wie diese in den Unterlagen vorliegen.

Zudem beantragt die JuKo ebenfalls einstimmig, auf eine zweite Lesung zu verzichten. Das konnten Sie bereits lesen.

Le président. Es haben sich keine Fraktionssprechenden zum Eintreten gemeldet. Regierungsrätin Allemann wünscht das Wort.

Evi Allemann, directrice de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich erwarte, dass sich noch einige Fraktionen dazu äussern werden. Ich sage jedoch jetzt, was ich dazu zu sagen habe und nicht erst kurz vor der Schlussabstimmung. Ich gehe davon aus, dass es anschliessend auch nicht eine Detailberatung mit Wortmeldungen geben wird. Es geht hier, wie bereits gesagt worden ist, nur um die Änderung des Verfahrens und nicht um eine materielle Änderung des Rechts. Es geht nur um die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs. Das Ziel ist eine Vereinfachung, sodass es vor allem für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Anwenderinnen und Anwender einfacher wird und somit weniger Auseinandersetzungen darüber entstehen, welches Verfahren bei den Streitigkeiten genau angewendet werden soll. Man hat festgestellt, dass die verschiedenen Verfahrenswege für die Bürgerinnen und Bürger heute verwirrend sind. Zudem ist oft nicht klar, um welche Ansprüche es sich genau handelt. Aus öffentlich-rechtlicher Staatshaftung können Ansprüche geltend gemacht werden. Es können auch Ansprüche aus Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geltend gemacht werden. Es gibt auch privatrechtliche Ansprüche. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten – teilweise fallen auch verschiedene Ansprüche zusammen – sollen eliminiert werden, sodass in Zukunft *ein* Weg vorgeschrieben ist. Diese Vereinheitlichung führt dazu, dass im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Spitalhaftungen bestehen.

Ich weiss, dass im Rahmen der Diskussion in der Kommission insbesondere die Frage von Grossrat Freudiger auftauchte, wie das schliesslich genau vonstattengehen werde. Es ist so, dass das Verfahren nach den Bedingungen der ZPO mit einem Schlichtungsgesuch eingeleitet wird. Sollten die Schlichtungsverhandlungen scheitern, würde eine Klagebewilligung erteilt. Das sage ich gerne zur Klarstellung, damit es auch in den Materialien vorhanden ist.

Ich glaube, ich muss nicht mehr viel zu den Einzelheiten sagen. Das PG wird einerseits geändert, da dort das Verfahren für die öffentlich-rechtliche Staatshaftung geregelt wird. Andererseits wird das SpVG geändert, da in diesem Gesetz die Erledigung von Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Patient und Spital geregelt ist. Ich überspringe auch die Auswertung der Vernehmlassung. Diese haben Sie in der Kommission bereits ausführlich diskutiert. An diesem Punkt können wir ein wenig abkürzen. Ich möchte darauf verweisen, dass Ihre JuKo diese Vorlage einstimmig angenommen hat. Der Regierungsrat macht Ihnen beliebt, dies auch seitens des Rats zu tun. Der Regierungsrat wurde ersucht, in diesem Votum nochmals klarzustellen, ob ein Schlichtungsverfahren durchzuführen sei. Das habe ich vorhin betont: Der Verweis auf die ZPO bedeutet, dass ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, sofern ein solches vorgesehen ist, bevor geklagt werden kann. Schliesslich möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Regierung Ihnen nur eine Lesung beantragt. Ich bitte Sie, dem Antrag der JuKo zuzustimmen.

Le président. Ist das Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Es wurde Antrag auf die Durchführung von nur einer Lesung gestellt. Ist dieser bestritten? – Das scheint ebenfalls nicht der Fall zu sein. Somit kommen wir zur Detailberatung.

Délibération par article

I.

Art. 104a al. 3 (nouveau)

Adopté

Titre après art. T1-1 (nouveau)

Adopté

Art. T2-1 (nouveau)

Adopté

II.

Art. 117 et 137

Adoptés

Le président. In Kapitel III. gibt es keine Aufhebungen.

III.

Adopté

IV.

Adopté

Titre et préambule

Adoptés

Le président. Wünscht jemand ein Rückkommen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht jemand das Wort vor der Schlussabstimmung? – Das ist auch nicht der Fall. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer das Gesetz annimmt, stimmt Ja, wer dieses ablehnt, stimmt Nein.

Vote final (1^{re} et unique lecture)

Décision du Grand Conseil

Annahme

Ja	132
----	-----

Nein	0
------	---

Enthalten	0
-----------	---

Le président. Sie haben das Gesetz mit 132 Stimmen einstimmig angenommen.